

Liebe Gäste,

in einer Verordnung vom 8. Mai und einer Änderungsverordnung zu dieser vom 13. Mai hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern den weiteren Umgang mit der Corona-Pandemie bis in den Juni hinein bei uns im Land geregelt. Beide Verordnungen, eine Lesefassung und den aktualisierten Bußgeldkatalog finden Sie unter www.seebad-hiddensee.de. Die Regelungen von dem Land Mecklenburg-Vorpommern haben wir für Sie kurz zusammengefasst:

Kontaktverbot Mecklenburg-Vorpommern

- Weiterhin gilt im öffentlichen Raum der Mindestabstand von 1,5 Metern
- Kontakte außerhalb des eigenen Hausstandes sind weiter auf das absolut Notwendige zu reduzieren.
- Neu ist, dass sich im öffentlichen Raum nun zwei Haushalte treffen dürfen, also zwei Personen, aus verschiedenen Haushalten inklusive anderer im jeweiligen Haushalt lebenden Personen (zum Beispiel zwei Familien).

Beschränkungen im Einzelhandel

Auch wenn Einzelhandel, Verkaufsstellen und andere Betriebe mit Publikumsverkehr nun geöffnet haben, gelten weiter die strengen Hygienevorschriften:

- 1,5 Meter Mindestabstand
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Einlasskontrollen, so dass sich pro 10m² Fläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält.
- In § 2 Absatz 4 findet sich eine Aufzählung von Stätten, die weiterhin geschlossen bleiben. Darunter z.B. Schankwirtschaften, Diskotheken, Clubs, Theater, aber auch Fitnessstudios, Spielhallen und Bordelle.
- Bei körpernahen Dienstleistungen (z.B. Kosmetik) müssen Hygienekonzepte vorliegen, die durch die örtliche Gesundheitsbehörde zu genehmigen sind.
- Seit dem 11. Mai dürfen Galerien, Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten wieder öffnen - allerdings nur wenn die strengen Hygiene-Regeln eingehalten werden können.

Sport

- Seit dem 11. Mai ist außer Individualsport auch wieder sportliches Training auf Sportaußenanlagen im Freizeit- und Breitensport möglich, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt werden kann.
- Der Olympische Sportbund und die jeweiligen Sportverbände haben dazu Rahmenempfehlungen herausgegeben, die einzuhalten sind.
- Ab dem 18. Mai soll die Vermietung von Wasserfahrzeugen gestattet werden.

Gastronomie

Restaurants und Gaststätten können wieder öffnen, allerdings gelten strenge Regeln:

- Abstandsregeln und eine Pflicht für Mitarbeiter, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Strikte Hygienevorschriften
- Es müssen Anwesenheitslisten geführt werden, um Infektionsketten nachverfolgen zu können.
- Kontaktflächen müssen nach jedem Gast gereinigt werden.
- Wechsel der Tischdecke nach jeder Bewirtung
- Buffets sind weiterhin nicht erlaubt

Hotels und Gastgewerbe

Ab dem 18. Mai dürfen Hotels und Anbieter von Ferienwohnungen Gäste beherbergen, die ihren ersten Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Ab dem 25. Mai können wieder Gäste aus dem ganzen Bundesgebiet einreisen und dürfen beherbergt werden. Allerdings gelten weitere Beschränkungen:

- Die Auslastung für gewerbliche Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Ferienunterkünfte, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte ist auf jeweils insgesamt 60% der Betten begrenzt.
- Die Kontaktdaten aller Gäste müssen erfasst werden
- Außerdem dürfen keine Gäste aufgenommen werden, die aus Landkreisen oder kreisfreien Städten kommen, die nach dem täglichen Lagebericht des Robert-Koch-Institutes die bundesweit vereinbarte Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschreiten.
- Weitere in der Verordnung geregelte Hygieneauflagen, wie sie auch aus der Gastronomie bekannt sind

Veranstaltungen und Versammlungen

- Bis zum 31. August 2020 bleiben öffentliche und nichtöffentliche Großveranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen untersagt, insbesondere mit über 200 Personen und geschlossenen Räumen und über 500 unter freiem Himmel.
- Ebenfalls grundsätzlich (unabhängig von der Anzahl) untersagt bleiben: Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen.
- Bei kleineren Veranstaltungen müssen Anwesenheitslisten geführt werden.
- Ab dem 18. Mai sind Versammlungen unter freiem Himmel mit zu 150 Teilnehmern und bis zu 75 Personen in geschlossenen Räumen erlaubt (natürlich unter Einhaltung des Mindestabstandes und der weiteren in der Verordnung aufgeführten Hygieneregeln).
- Bei Veranstaltungen muss unter anderem pro Teilnehmer ein Sitzplatz vorhanden sein.

Wir bitten Sie die vorgegeben Regeln stets einzuhalten!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihre Gemeinde Seebad Insel Hiddensee